



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 1/2014 (8. Januar 2014)

Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen/Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien

vom 8. Januar 2014

Auf Grund von § 9 Abs. 1 LBVO in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 10 bis 13 LHG hat das Rektorat folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien regeln das Nähere zur Vergabe von
 1. Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), insbesondere zur Befristung, zum Widerruf, zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen/Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und
 2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe dieser Zulagen an Professorinnen/Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Richtlinien nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (2) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Professor das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Leistungsbezüge werden in der Regel in Stufen von monatlich € 200 vergeben. Mehrere Stufen können kumuliert werden.
- (4) Zuständig für die Vergabe der Leistungsbezüge ist das Rektorat.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre, mindestens jedoch über 2 Jahre an der PH Ludwigsburg, erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
 2. Patente, Forschungstransfers,
 3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
 2. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
 3. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
 4. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
 5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,
 6. den Aufbau eines Studienganges und eine erfolgreiche Akkreditierung.
- (4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
 2. nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
 3. die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
 4. besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,

2. über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
 3. Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
 4. besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.
- (6) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf der Leistungsbezüge ist das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Fakultätsvorstands und der Gleichstellungsbeauftragten.
- (7) Leistungsbezüge gemäß Abs. 2 bis 6 werden in der Regel in Stufen von monatlich € 200 gewährt. Mehrere Stufen können kumuliert werden. Als Höchstgrenze gelten in der Regel neun Leistungsstufen.
- (8) Die Zahl der verfügbaren Leistungsbezüge wird in der Regel im zweijährigen Turnus am Ende der Veranstaltungszeit des Sommersemesters bekannt gegeben. Die bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist eingegangenen Anträge werden den Fakultätsvorständen und der Gleichstellungsbeauftragten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Entscheidung wird vom Rektorat getroffen.

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

- (1) Rektor, Kanzler, Prorektoren, Dekane, Pro- und Studiendekane, die Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung, die Leiter der Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes und die Gleichstellungsbeauftragte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge erhalten.
- (2) Zuständig für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge der Mitglieder des Rektorats und der Fakultätsvorstände ist der Personalausschuss des Hochschulrats.
- (3) Für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an die Fakultätsvorstände unterbreitet das Rektorat dem Personalausschuss des Hochschulrats Vorschläge. Der Personalausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Funktionsleistungsbezüge. Bei der Vergabe ist der zur Verfügung stehende Vergaberahmen zu berücksichtigen.

§ 5 Arten von Leistungsbezügen; Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlungen vergeben werden (§ 33 Abs. 1 BBesG).
- (2) Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach den §§ 2 und 3 ist in § 6 LBVO geregelt.
- (3) Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 können bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig werden.
- (4) Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 4 gilt § 15a BeamtVG entsprechend – mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen/Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 12 LBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden,

soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.

- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 12 Abs. 2 LBesG für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 8. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 5. August 2009 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 8. Januar 2014

Prof. Dr. M. Fix, Rektor